

# Baubeschreibung

## 1. Allgemeines

Die auszuführenden Leistungen umfassen die Demontage und Montage der passiven Schutzeinrichtungen einschließlich Lieferung der Materialien, Einrichtung der Baustelle, zugehöriger Verkehrssicherung und Verwertung des Altmaterials in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Straßenmeistereien in den Kreisen Hochtaunus, Main-Taunus, Offenbach und Rheingau-Taunus.

## 2. Angaben zur Baustelle und Umfang der Arbeiten

Die Baustellen (Unfallstellen) liegen ursachenbedingt in nicht zusammenhängenden Abschnitten auf den Bundes- Landes- und Kreisstraßen und deren Knoten bzw. Knotenpunktästen.

Das beschädigte SP-System wird komplett demontiert und durch neues Material ersetzt. Nur auf Bauwerken erfolgt die Montage auf die vorhandenen Verbundanker, soweit diese weiter verwendet werden können.

Die Regelsysteme werden mit Hilfe der Zulagen den Erfordernissen angepasst.

**Beispiel:** Für das Auswechseln von 4 m ES 2,00 sind erforderlich:

|      |               |                      |
|------|---------------|----------------------|
| 4 m  | OZ 00.00.0001 | ES 4,0               |
| 1 St | OZ 00.01.0001 | Zulage Pfosten zu ES |

Auf der B54 zwischen Burg-Hohenstein und Michelbach ist an der einfachen Schutzplanke der Unterfahrerschutz "Typ Euskirchen" um ca. 48m (40+8m) zu verlängern. Dafür sind die vorhanden Endstücke zu demontieren, zu lagern, der UFS zu verlängern und die gelagerten Endstücke wieder zu montieren.

## 3. Angaben zur Ausführung

Die Reparaturarbeiten werden schriftlich beauftragt und sind innerhalb von 24 Werktagen nach Auftragsdatum auszuführen.

Bei SP-Schadstellen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit sofort beseitigt werden müssen, ist der Auftragnehmer **verpflichtet**, die Arbeiten **am Tag nach der Aufforderung** durch die Straßenmeisterei auszuführen. Hier haftet der Auftragnehmer für alle Schäden und Folgen, die durch die Nichtbeachtung der Ausführungsverpflichtung entstehen.

Grundsätzlich sind die Reparaturarbeiten so durchzuführen, dass keine Beschädigungen an Einrichtungen der Straße und deren Nebenanlagen entstehen. Die Reparaturbereiche bzw. die benutzten Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen bzw. wiederherzustellen. Beschädigungen, die nachweislich durch den AN verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beheben bzw. werden gegenüber ihm geltend gemacht.

Der AG wird nach Möglichkeit die Instandsetzung mehrerer Unfallschäden zusammenfassen.

Die Demontage- und Montagearbeiten sind außerhalb der nachfolgend vorgegebenen Zeiträume auszuführen:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Montag – Donnerstag        | 5:00 Uhr – 9:00 Uhr und 15:00 Uhr – 20:00 Uhr |
| Freitag und vor Feiertagen | 5:00 Uhr – 9:00 Uhr und 12:00 Uhr – 21:00 Uhr |

In Absprachen mit dem zuständigen Straßenmeister sind auch die Errichtung der „Tages- oder Nachtbaustellen“ außerhalb der o.g. Zeiten zulässig, wenn das Verkehrsaufkommen dies zulässt. Sollte dies jedoch wiedererwarten zu größeren Verkehrsbehinderungen führen, so ist auf Anordnung des Straßenmeisters, des Dezernats Verkehr Rhein-Main oder der Polizei die Baustelle umgehend zu räumen. Die Verkehrsbehinderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und Mehraufwendungen werden hierbei nicht erstattet.

Am arbeitstäglichen Ende sind die Absperreinrichtungen zu entfernen, sowie Mittel-, Seitenstreifen und Bankett zu räumen. Der AN haftet für alle Unfälle / Schäden, die auf eine unsachgemäße Verkehrssicherung zurückzuführen sind.

Bei Unterbrechung der Arbeiten ist das jeweils letzte Schutzplankenfeld als zugfeste Behelfsabsenkung provisorisch zu sichern. Dies gilt auch, wenn Mittelstreifenüberfahrten geöffnet werden und eine ordnungsgemäße Sicherung der SP-Enden nicht gegeben ist.

Werden im Mittelstreifen oder Banketten Schutzplanken-Konstruktionsteile ausgelegt, so sind die Verkehrsteilnehmer auf diese zusätzlichen Gefahrenstellen durch entsprechende Verkehrszeichen aufmerksam zu machen. Das Material ist flach, parallel zur Fahrtrichtung hinter oder zwischen vorhandene Schutzplanken abzulegen.

CE gekennzeichnete Schutzeinrichtungen bzw. Teile von Schutzeinrichtungen die in Folge eines Kfz-Anpralls beschädigt wurden und repariert/ausgetauscht werden müssen, sind nach Abschluss dieser Arbeiten wieder mit einem CE-Kennzeichen zu versehen.

### 3.1 Versorgungsleitungen im Baustellenbereich

Der AN

- haftet für alle Schäden, die durch ihn an Versorgungsleitungen verursacht werden,
- hat sicherzustellen, dass keine Leitungen durch seine Tätigkeit gefährdet oder beschädigt werden.
- **muss** sich bei den einzelnen Versorgungsträgern und bei Hessen Mobil über die genaue Lage von Leitungen und Kabeln informieren.
- Ggf. sind die Versorgungsunternehmen vor und zur Ausführung der Arbeiten an Ort und Stelle hinzuzuziehen und rechtzeitig über die Arbeitsaufnahme zu unterrichten. Beim Umbau von Versorgungsanlagen ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger zwingend vorgeschrieben.

### **3.2 Zugänge, Zufahrten**

Als Zufahrt zu den Baustellen stehen nur die Straßen des überörtlichen Verkehrs zur Verfügung. Die bei Benutzung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen etwa entstehenden Schäden hat der AN auf seine Kosten zu beseitigen. Der AN haftet für alle Schäden, die anderen Wegeeigentümern respektiv an Fremdeigentum durch jeglichen Baustellenverkehr entstehen.

### **3.3 Lager- und Arbeitsplätze**

Lager- und Arbeitsplätze, auch für Baustelleneinrichtung und Unterkünfte können vom AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie sind ebenso wie vorübergehend in Anspruch genommene Geländeflächen auf Kosten des AN zu beschaffen. Auch die Ver- und Entsorgungsanlagen, Zugangswege hinsichtlich der Baustelleneinrichtung und Baudurchführung gehen zu Lasten des AN und sind mit einzukalkulieren.

Vorübergehend in Anspruch genommenes Gelände ist nach Beendigung der Nutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

### **3.4 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen**

Unbrauchbarer und überschüssiger Boden, Abfälle sowie Aufbruchmaterial gehen, soweit in den einzelnen OZ nicht anders lautend, in Eigentum des AN über. Eine Deponie des AG steht nicht zur Verfügung.

### **3.5 Schutz-Bereiche und –Objekte**

Vorhandene bauliche Anlagen in der Nähe von Baugruben sind mit besonderer Sorgfalt zu schützen. Vor Inangriffnahme der Arbeiten hat der Unternehmer ihren baulichen Zustand und ihre Gründung genau zu untersuchen. Erscheint ihm ein Gebäude oder eine Anlage gefährdet, so hat der Unternehmer der Bauleitung den Befund sofort, spätestens aber vor Beginn der Arbeiten beim AG schriftlich mitzuteilen, damit die Bauleitung mit ihm und den Betroffenen die besonderen Vorkehrungen festlegen kann. Für Schäden an Gebäuden und Anlagen, die durch unsachgemäße Arbeiten entstehen, haftet ausschließlich der Unternehmer.

Grenzsteine und amtliche Festpunkte im Bereich der Baustelle dürfen vom AN nicht beseitigt werden!

Sicherung von Grenz- und Vermessungspunkten ist alleinige Sache des AN.

Auf die Meldepflicht bei auftretenden Bodenfunden wird auf das Hessische Denkmalschutzgesetz (DschG) hingewiesen.

Bis zu einer Besichtigung nicht länger als 48 Stunden, sind die Objekte im ursprünglichen Zustand zu belassen.

Im Bereich der Baumaßnahmen sind uns Vor- oder Frühgeschichtliche Bodendenkmäler (§ 19 DschG) nicht bekannt. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 20 DschG unverzüglich zu melden, Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. (§ 20.3 DschG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung zu rechnen.

## 4. Verkehrssicherung

Der AN hat **alle** für die Sicherheit der Arbeiten und des fließenden Verkehrs erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die Verkehrsführung und Verkehrssicherung ist gem. der aktuellen RSA durchzuführen. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten dem AG Verkehrssicherungspläne einzureichen, die vom zuständigen Straßenmeister als Tagesbaustellen angeordnet werden, sofern keine Jahresanordnung besteht.

Die Beschilderung (TypII) ist vom AN vorzuhalten, einzurichten (in die vorhandene Beschilderung zu integrieren), zu unterhalten und wieder zu entfernen.

**Die Kosten für die Verkehrssicherung zur Durchführung von Demontage- und Montagearbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.**

Bei der fahrbaren Absperrtafel muss die Steuerung des Blinkpfeils über eine Fernbedienung vom Fahrerhaus erfolgen. Manuell einzurichtende Blinkpfeile sind nicht zugelassen.

Für Arbeiten im Bereich von Knotenpunkten behält sich der AG die Anordnung einer besonderen Verkehrsführung bzw. Verkehrssicherung in Anlehnung an die Regelpläne vor.

Der Einsatz von **menschlichen Warnposten** ist ausdrücklich **untersagt**, es dürfen nur Vorwarneinrichtungen nach der z.Zt. gültigen RSA eingesetzt werden.

### 4.1. Nachtbaustellen

Nachtbaustellen im Sinne dieser Regelungen sind Arbeitsstellen kürzerer Dauer, die bei Dunkelheit betrieben werden.

Auch bei Nachtbaustellen gelten die allgemeinen Regelungen der RSA 95 für Arbeitsstellen kürzerer Dauer, soweit sie nicht im Widerspruch zur StVO und VwV-StVO stehen.

Nachtbaustellen sind nach den Regelplänen D IV/1 bis D IV/2 auszustatten. Im Übrigen wird zur Anwendung der Regelpläne auf Teil A der RSA 95, Abschnitt A 1.5, verwiesen.

### 4.2. Verkehrseinrichtungen

Zur Sicherung von Arbeitsstellen von kürzerer Dauer sind bei Arbeiten auf der Fahrbahn grundsätzlich fahrbare Absperrtafeln mit Blinkpfeil (Zeichen 616) einzusetzen, deren Abstand von der Arbeitsstelle mindestens 50 m betragen muss. Sie können auf Anhängern oder unmittelbar an Kraftfahrzeugen montiert sein. Das Fahrzeug, welches die Absperrtafel zieht, darf nicht zugleich Arbeitsfahrzeug sein.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in Nachtbaustellen sind mit retroreflektierenden Folien mindestens der Retroreflexionsklasse RA2 nach DIN 67520 auszuführen.

Nachtbaustellen sind durch jeweils zwei Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischem Informationsteil als Vorwarneinrichtungen in Ergänzung zu fahrbaren Absperrtafeln anzukündigen.

### **4.3. Verkehrsführung und -regelung**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Nachtbaustellen ist mit Rücksicht auf die im Arbeitsbereich Beschäftigten und aus Gründen der Adaption in der Regel niedriger anzusetzen als bei Arbeitsstellen während der Tageshelligkeit. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist hierbei je nach Art der auszuführenden Arbeiten und in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den verkehrlichen Verhältnissen festzulegen.

In Nachtbaustellen sind zur Längsabspernung anstelle von Leitkegeln wegen der besseren Leitwirkung Leitbaken (mindestens der Größe 750 x 187,5 mm) im Abstand von 18 m untereinander einzusetzen.

Der besonderen Situation einer Nachtbaustelle ist durch eine Vorwarnung entsprechend den Regelplänen D IV im Zulaufbereich Rechnung zu tragen.

### **4.4. Beleuchtung**

Wenn es erforderlich ist, den Arbeitsbereich der Arbeitsstelle aufgrund der durchzuführenden Arbeiten zu beleuchten, muss dies gemäß DIN EN 12646 geschehen.

Eine erforderliche Beleuchtung ist auf den Arbeitsbereich zu beschränken, d.h. ohne Adaptionstrecke. Eine lichttechnische Berechnung/Bemessung ist im Regelfall nicht erforderlich. Es ist zu beachten, dass die Anforderung der Blendfreiheit für beide Richtungsfahrbahnen gilt. Zur praxisbezogenen Ausleuchtung sollten vorzugsweise diffuse Lichtquellen (z.B. Leuchtballone) zum Einsatz kommen.

### **4.5. Warnkleidung**

Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) von diesen getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 (früher DIN 30711) in kompletter Ausführung tragen. Das Tragen einer Warnweste allein genügt nicht. Folgende Anforderungsmerkmale müssen hierbei eingehalten werden:

- a) Warnkleidungsausführung mindestens Klasse 2 gemäß Abs. 4.1, Tabelle 1, der DIN EN 471, wobei die zusätzlich verfügbare Fläche an Reflexstoffen die menschliche Gestalt (Kontur) betonen soll. Für kurzzeitig in Nachtbaustellen tätiges Personal (Kontrolltätigkeit) ist ein Warnmantel oder ein vergleichbares Kleidungsstück mit zusätzlichen vertikalen Reflexstreifen ausreichend.
- b) Als Farbe darf ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot oder fluoreszierendes Gelb gemäß Abs. 5.1, Tabelle 2, der DIN EN 471 verwendet werden.

## 5. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Grundsätzlich sind die Aufmaß- und Abrechnungsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten mit der örtlichen Bauaufsicht festzulegen.

Als Leistungsnachweise werden anerkannt für die Abrechnung nach:

- Soll - Daten:

von AG und AN anerkannte Unterlagen (z.B. Ausführungszeichnungen, Stücklisten, Urgeländeaufnahmen)

- Ist - Daten:

gemeinsame Feststellungen (z. B. Aufmaße, Wiegescheine, Lieferscheine)

Mengenberechnungen werden entweder von anerkannten Unterlagen (Abrechnung nach Soll-Daten) oder nach gemeinsamen Feststellungen (Abrechnung nach Ist-Daten) durchgeführt. Soll-Daten dürfen der Abrechnung zugrunde gelegt werden, wenn sie kontrolliert sind.

Erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des Bauvertrages sind gemäß ZVB-StB 88, Nr. 51 in schriftlich zu vereinbarenden Nachträgen vorzunehmen. Dazu ist vom AN gemäß VOB/B, § 2 Nr. 6, eine detaillierte auf Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung aufbauende Berechnung seiner Preise für die zusätzliche Leistung vorzulegen.

Mengenberechnungen für im Bauvertrag nicht vorgesehene Leistungen werden erst geprüft, wenn eine vertragliche Regelung herbeigeführt ist.

Für die Aufmaße sind entsprechende Formblätter (lt. HVA) zu verwenden. Von allen Aufmaßblättern sind 3 Ausfertigungen im Durchschreibeverfahren herzustellen. Die Originale und je 2 Exemplare der Durchschriften erhält der AG unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes, die jeweils letzte Durchschriften der AN. Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig, ist in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Ur-Aufmaß beizufügen. Fotokopien sind nicht zugelassen.

**Die Angaben im Aufmaßblatt müssen eindeutig und übersichtlich sein. Zuordnung durch Ortsangaben (Ortsbezeichnung, Str.-Bezeichnung, Netzknoten, Str.-Kilometer) ist notwendig. Zu jedem Aufmaß ist eine nachvollziehbare Skizze zu fertigen.**

Falls das Aufmaß an ein vorhergehendes anschließt, ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen. Notwendige Änderungen während der Herstellung des Aufmaßes an einzelnen Daten sind zweifelsfrei vorzunehmen, d. h. die nicht zutreffende Zahl ist durchzustreichen und durch die neue Zahl zu ersetzen. Leere Flächen auf dem Aufmaßblatt sind zu sperren.

Die Abrechnungsmassen werden durch ein örtliches Aufmaß ermittelt. Reine Lieferungen werden über Lieferscheine abgerechnet. Die Kosten für Verpackung und Lieferung sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Beginnt der AN mit der Ausführung der zusätzlichen Leistung ohne dass Einvernehmen mit dem AG über die Art der Ausführung und ohne dass der AN seinen Anspruch auf besondere Vergütung angekündigt hat, dann wird eine besondere Vergütung nur insoweit anerkannt, als sie ohne dies anzuerkennen gewesen wäre.

Die im Vertrag nicht vorgesehenen Leistungen müssen ebenfalls durch ein Aufmaß erfasst werden. Eine ausführliche Beschreibung der Arbeiten ist vorzunehmen.

Abschlagszahlungen werden jeweils in Höhe des Leistungsnachweises (Mengenberechnung), der den Rechnungen beizufügen ist, gezahlt.

## 5. Hinweise zum Leistungsverzeichnis

- In die EP der OZ 00. sind einzurechnen:
  - das Ausrichten von nicht demontierten angrenzenden Schutzplankenkonstruktionen,
  - das Anfertigen von Passstücken,
  - Erschwernis durch Gehölze bzw. Bewuchs,
  - De- und Montage von Blendschutz, Aufsatzleitpfosten oder Stationszeichen,
  - Kosten für die Räumung von Tagesbaustellen bei Stauereignissen über 5 km Länge.
  - die Verkehrssicherung

### 5.1 Rechnungen

Die Rechnungen sind getrennt nach Unfallstelle und BLK-Bereich einzureichen.

Auf den Rechnungen ist unter dem 'brutto Betrag' ein Schriftfeld mit den Abmessungen: Höhe = 6 cm, Breite = 11 cm vorzusehen. In dem Schriftfeld muss der nachfolgend fettgedruckte Text

**Schadensverursacher bekannt/unbekannt  
Schadensersatzforderungen werden unter  
Schadens-Nr.:                      bearbeitet  
Schadensersatzforderungen können nicht  
eingetrieben werden.**

**Rechnerisch                      Sachlich  
richtig                              richtig**

..... Euro

---

**(Amts-/Dienstbezeichnung, Vergütungsgruppe)**

in Schrift Arial, Schriftschnitt Standard und Schriftgrad 11 enthalten sein. Das Schriftfeld muss hierbei frei erkennbar sein.

## 6. Technische Vorschriften, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise

**Vertragsbestandteil in der jeweils gültigen Fassung werden:**

- RPS, Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
- RSA, Richtlinie für die Sicherung an Arbeitsstellen an Straßen
- ZTV-PS, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Passive Schutzeinrichtungen
- ZTV-SA, Zusätzliche Vertragsbedingungen für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
- Merkblatt für den Schutz der Grenz- und Vermessungsmarken
- Anweisung zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost
- TL-SP, Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken
- DIN EN 471 Warnschutzbekleidung
- DIN 67520 Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung

## 7. Gerichtsstand

Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Wiesbaden.